



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 19.08.2022

Voraussichtliches Ablaufdatum: 19.02.2023

Meldungsnummer: UV02-0000002104

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Kreuzlingen, Konstanzerstrasse 13, 8280 Kreuzlingen

Gerichtlicher Entscheid Helsana Versicherungen AG gegen Manuela Natascha Theresa Meister

Klagende Partei:

Helsana Versicherungen AG
CHE-102.695.608
Zürichstrasse 130
8600 Dübendorf

Beklagte Partei:

Manuela Natascha Theresa Meister
Osterholzstrasse 1
DE-89284 Pfaffenhofen an der Roth
Land: Deutschland

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

1. Über Manuela Natascha Theresa Meister, Osterholzstrasse 1, DE-89284 Pfaffenhofen an der Roth, wird per Freitag, 12. August 2022, 14.00 Uhr der Konkurs eröffnet.
2. Die Durchführung des Konkurses obliegt dem Konkursamt des Kantons Thurgau in Frauenfeld.
3. Die Gläubigerin bezahlt unter Verrechnung des geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 2'500.00 und mit Rückgriff auf die Schuldnerin eine Verfahrensgebühr von Fr. 200.00 zuzüglich Kosten der Publikation. Der restliche von der Gläubigerin geleistete Kostenvorschuss geht an das Konkursamt des Kantons Thurgau zur Durchführung des Konkurses.
4. (Schriftliche Mitteilung)

Geschäftsnummer: Z7.2022.136

Entscheiddatum: 12.08.2022

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Bezirksgericht Kreuzlingen

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Obergericht des Kantons Thurgau, Promenadenstrasse 12A, 8500 Frauenfeld, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich, dreifach und unter Beilage dieses Entscheids einzureichen und mit Antrag und Begründung zu versehen. Die Fristen stehen in diesem Verfahren während der Gerichtsferien nicht still.

Die Beschwerde hemmt Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids nicht. Er erwächst daher sofort in Rechtskraft und ist sofort vollstreckbar.

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim zuständigen/obgenannten Gericht abgegeben oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Kreuzlingen,
Konstanzerstrasse 13,
8280 Kreuzlingen